

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 225/09 B

L 2 R 436/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 15 R 369/07 (SG Bremen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen,
Huntestraße 11, 26135 Oldenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Daimler Betriebskrankenkasse,
Mercedesstraße 1, 28309 Bremen.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 22. April 2009 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 22.4.2009 hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Freistellung von den Kosten einer Versorgung mit digitalen Hörgeräten, soweit diese nicht von der beigeladenen Krankenkasse getragen worden sind, verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 11.6.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre konkrete Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger formuliert bereits keine konkrete Rechtsfrage. Er führt lediglich aus, dass das BSG in seinem Urteil vom 21.8.2008 (*B 13 R 33/07 R - SozR 4-3250 § 14 Nr 7*) im Zuge einer Zurückverweisung an das LSG darauf hingewiesen habe, dass ein Anspruch nicht in Betracht komme, wenn die Rechnung des Hörgeräteakustikers beglichen worden sei. Im vorliegenden Fall sei aber eine "andere Konstellation" gegeben. Er habe vor dem Antrag auf Erstattung nicht eine Rechnung beglichen, sondern sei vor Antragstellung gegenüber dem Akustiker lediglich eine Verbindlichkeit eingegangen. Seiner Ansicht nach bestehe eine Klärungsbedürftigkeit dahingehend, "ob ... die Eingehung einer entsprechenden Verbindlichkeit gleich zu setzen ist



mit einer Begleichung einer Rechnung". Die Rechtsfrage, "ob ein Anspruchsausschluss auch gegeben ist, wenn eine entsprechende Verbindlichkeit eingegangen worden ist vor Antragstellung", sei auch ohne Weiteres klärungsfähig.

- 7 Mit diesem Vorbringen gibt der Kläger keine aus sich heraus verständliche, grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage wieder. Diese ist unter Zugrundelegung der einschlägigen bundesrechtlichen Normen zu formulieren, die allein Gegenstand der revisionsgerichtlichen Überprüfung sein können (§ 162 SGG). Es ist aber nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, sich aus dem Beschwerdevorbringen selbst eine möglicherweise klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage und damit dasjenige Vorbringen herauszusuchen, das für die Begründung der Beschwerde geeignet sein könnte (*vgl BSG vom 5.3.2003, B 4 RA 100/02 B, Juris RdNr 5; BSG vom 5.2.2003, B 4 RA 66/02 B, Juris RdNr 4; BSG vom 8.6.2001, B 12 KR 8/01 B, Juris RdNr 4; BSG vom 29.9.1975, SozR 1500 § 160a Nr 14 S 21*). Hierfür trägt allein der Kläger die Darlegungslast.
- 8 Aufgabe des Klägers wäre es aber nicht nur gewesen, eine Rechtsfrage hinreichend konkret zu formulieren, sondern sich auch mit der bisher ergangenen Rechtsprechung zu dieser Rechtsfrage (bzw zu dem mit ihr aufgeworfenen Problemkreis) im Einzelnen auseinanderzusetzen und darzulegen, dass und warum die Rechtsfrage eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat, dass sie sich aus bisher ergangener Rechtsprechung insbesondere des BSG nicht beantworten und dass das angestrebte Revisionsverfahren die erstrebte Klärung erwarten lässt. Auch hieran fehlt es.
- 9 Die "Auseinandersetzung" mit höchstrichterlicher Rechtsprechung erfordert nämlich darzulegen, dh näher darauf einzugehen (*vgl BSG vom 19.8.1999, B 2 U 57/99 B, Juris RdNr 3*), weshalb eine bereits ins Feld geführte Argumentation nicht zutrifft oder nicht ausreichend ist und eine weitere höchstrichterliche Klärung erforderlich erscheint (*vgl BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 f; BSG vom 29.8.2003, B 8 KN 7/03 B, Juris RdNr 5*). Denn als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, aber bereits eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl Senatsurteil vom 31.3.1993, SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; BSG vom 1.3.2006, B 2 U 8/06 B, Juris RdNr 6*). Die Auseinandersetzung mit einschlägiger Rechtsprechung erfordert mithin, anhand dieser Rechtsprechung zu begründen, dass Bedarf nach einer weiteren Entscheidung des Revisionsgerichts bestehe (*vgl BSG vom 22.4.1997, SozR 3-1500 § 160a Nr 23 S 42; BSG vom 27.6.2001, B 6 KA 6/01 B, Juris RdNr 4*). Eine solche inhaltliche Auseinandersetzung mit der Entscheidung des Senats vom 21.8.2008 (*B 13 R 33/07 R, SozR 4-3250 § 14 Nr 7*) enthält die Beschwerdebegründung aber nicht. Allein die pauschale Behauptung des Klägers, im vorliegenden Fall sei "eine andere Konstellation gegeben", reicht nicht aus.



- 10 Auch der Umstand, dass der Kläger die Rechtsauffassung des LSG im angefochtenen Urteil für unzutreffend hält, ersetzt nicht die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Eine solche Bedeutung ist nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG die Sache - vermeintlich - falsch entschieden hat (*vgl BSG vom 26.6.1975, SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

